

GZ: BMöDS-920.196/0007-III/1/2018

Zur Veröffentlichung bestimmt

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Betrifft: Anpassung der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten**

Die Novelle dient der terminologischen Anpassung der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 54/1995.

Zwischenzeitlich neu eingeführte Funktionen bzw. Bezeichnungsänderungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Militärpersonen auf Zeit) und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) sollen nunmehr in diese EntschlieÙung aufgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf wurde mit den betroffenen Bundesministerien und der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei abgestimmt.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den neu formulierten Entwurf des Artikels I Abs. 1 und Abs. 2 der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten beschließen.

28.06.2018

Heinz-Christian Strache

Beilage

## BEILAGE

EntschlieÙung des Bundespräsidenten, mit der die EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten geändert wird

Aufgrund des Art. 66 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ändere ich die EntschlieÙung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten, BGBl. Nr. 54/1995, wie folgt:

### **Art. I Abs. 1 Z 3 lit. a und lit. b lautet:**

„3. Beamtinnen und Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen

a) der Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO und M BUO,“

b) der Verwendungsgruppen M ZO 3, M ZO 2 und M BO 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9,“

### **Art. I Abs. 1 Z 4 lit. b und c lautet:**

„4. Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Planstellen

a) der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter,

b) der Richterinnen und Richter der Gehaltsgruppen I und R1a und R1b mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz,

c) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und St1 mit Ausnahme der Leitenden und Ersten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,“

### **Art. I Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. b lautet:**

„3. Beamtinnen und Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen

a) der Verwendungsgruppen M ZCh sowie der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZUO und M BUO,“

b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZO 3, M ZO 2 und M BO 2,“